



## **Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für den Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen; Teilprojekt im Rahmen der Bilanz Diplomanerkennung 2016: Beschlussfassung**

### **Das Generalsekretariat berichtet:**

- 1 Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen sind, was die fachwissenschaftliche Ausbildung anbelangt, im Wesentlichen formal-strukturell definiert. Worin das fachwissenschaftliche Studium bestehen soll, regelt das Anerkennungsreglement nur mittelbar: Es verlangt, dass die Ausbildung für den Unterricht in den entsprechenden MAR-Fächern qualifiziert und dass ein entsprechender Master-Abschluss vorausgesetzt ist. Explizite Mindestanforderungen bezüglich fachwissenschaftlicher Studieninhalte oder zu erreichender fachlicher Kompetenzen enthält das Anerkennungsreglement nicht. Für die Praxis der Zulassung zur Ausbildung an den Hochschulen, für die Anerkennung von Studiengängen durch die EDK und ebenso für die Anerkennung von ausländischen Einzeldiplomen braucht es jedoch in Zweifelsfällen Anhaltspunkte für die Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen.
- 2 Die Universitäten sowie die Musik- und Kunsthochschulen, in denen das fachwissenschaftliche Studium absolviert wird, sind in der jüngeren Vergangenheit teilweise von den gängigen Curricula, mit denen sich die Studierenden auf eine Ausbildung für den Lehrberuf vorbereiten konnten, abgewichen. Deshalb ist die Entsprechung bzw. die inhaltliche Passung von MAR-Unterrichtsfächern und den entsprechenden Studienrichtungen nicht mehr ohne weiteres gewährleistet.
- 3 Auch für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome fehlte bisher ein inhaltlicher Referenzrahmen zur Beurteilung fachwissenschaftlicher Abschlüsse. Ein solcher wäre wichtig, um allenfalls vorhandene wesentliche Unterschiede zur schweizerischen Ausbildung im Rahmen der entsprechenden Überprüfungsverfahren nachzuweisen. Dieser Nachweis ist aufgrund der internationalen Rechtsgrundlagen zwingend. Dabei gilt es auch, eine Inländerbenachteiligung nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 4 Mit Blick auf die oben ausgeführte Problematik hatte die EDK 2008 das Anerkennungsreglement mit Artikel 3 Absatz 5 ergänzt, wonach der Vorstand „für einzelne Fächer Mindestvoraussetzungen für das fachwissenschaftliche und fachpraktische Studium erlassen“ kann. In der Folge erliess der Vorstand 2010 Mindestanforderungen für Musik und Sport. Allerdings sistierte die Plenarversammlung den Vollzug am 16. Juni 2011. 2010 hatte die Bildungsdirektion des Kantons Zürich den Antrag gestellt, die Bestimmung in Artikel 3 Absatz 5 wieder aufzuheben. 2014 beschloss der Vorstand, auf Mindestanforderungen für Musik und Bildnerisches Gestalten zu verzichten, während die Mindestvoraussetzungen für das Fach Sport mit Blick auf das Sportförderungsgesetz dem Bundesamt für Sport unterbreitet werden sollten. Die Mindestvoraussetzungen Sport sind nach wie vor nicht in Kraft.
- 5 Gleichzeitig mit dem Mandat, einen Bilanzbericht zur Diplomanerkennung auszuarbeiten erteilte der Vorstand der Arbeitsgruppe am 8. Mai 2015 den Auftrag, im Rahmen dieses Projekts auch die Fragen zu den fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Ausbildung der Maturitätsschul-Lehrpersonen zu klären. Die Arbeitsgruppe schlägt eine Präzisierung der Anerkennungspraxis ohne Änderung des massgebenden Anerkennungsreglements vor. Die bisherige Praxis wird nicht in Frage gestellt. Dem Vorstand wird beantragt, die Weiterentwicklung der Anerkennungspraxis im Sinne des

Teilprojekts fachwissenschaftliche Voraussetzungen für den Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen vom 19. Januar 2016 wie folgt gutzuheissen:

*Tauchen bei der Zulassung oder im Anerkennungsverfahren Unklarheiten bei der Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen auf, sind folgende Dokumente beizuziehen:*

- *Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (in Auslegung von Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 und 4 und Artikel 5 Buchstabe a des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998)*
- *Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission SMK für die schweizerische Maturitätsprüfung (2011) (in Auslegung von Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 und 4 des Anerkennungsreglements);*
- *kantonale Gesetzgebung und hochschulinterne Reglemente, die Ziele und Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung regeln (deren Vorliegen ist in Artikel 3 Absatz 3 des Anerkennungsreglements verlangt); kantonaler Lehrplan für das Gymnasium (Artikel 5 Buchstabe a des Anerkennungsreglements).*

*Diese Referenzdokumente können der Hochschule auch dazu dienen, ihre Zulassungsregelungen so auszugestalten, dass sie fachverwandte Abschlüsse definieren und die entsprechenden komplementären Studienleistungen festlegen können, damit die fachwissenschaftliche Ausbildung die zentralen Inhaltsgebiete, die am Gymnasium vermittelt werden, abdeckt.*

*Analog dienen bei der Anerkennung ausländischer Lehrdiplome der Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen und die Richtlinien für die schweizerische Maturitätsprüfung als Referenzdokumente.*

- 6 Die unter Ziffer 5 vorgeschlagene Praxis ermöglicht auch die Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Fächer Sport, Musik und Bildnerisches Gestalten. Damit erübrigen sich explizite Mindestanforderungen für die fachwissenschaftliche Ausbildung, wie in Ziffer 4 dargestellt. Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für das MAR-Fach Sport, die der Vorstand 2010 verabschiedet hatte, deren Inkraftsetzung von der Plenarversammlung jedoch sistiert wurde, könnten aufgehoben werden, auch wenn das Bundesamt für Sport diese Mindestanforderungen gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 17. Juni 2011 gutgeheissen hatte. Es gibt im Moment keine Gründe für eine explizite Regelung von Mindestvoraussetzungen für das Fach Sport. Es soll vielmehr gleich behandelt werden wie die übrigen MAR-Fächer.
- 7 Sollte sich die unter Ziffer 5 vorgeschlagene Praxis nicht bewähren, müsste der Vorstand die Möglichkeit haben, Mindestanforderungen für einzelne Fächer zu erlassen. Entgegen dem Antrag der Zürcher Bildungsdirektion von 2010 sollte Artikel 3 Absatz 5 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 daher nicht aufgehoben werden.

#### **Der Vorstand beschliesst:**

- 1 Der Weiterentwicklung und Präzisierung der Anerkennungspraxis bezüglich der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für Maturitätsschullehrpersonen im Sinne von Ziffer 5 der Erwägungen wird zugestimmt.
- 2 Der Beschluss wird der Anerkennungskommission für Maturitätsschullehrdiplome, den Hochschulen, die Maturitätsschullehrpersonen ausbilden, und dem Bundesamt für Sport in geeigneter Weise kommuniziert.

- 3 Die Mindestvoraussetzungen für die fachpraktische und fachwissenschaftliche Ausbildung für Lehrpersonen des MAR-Unterrichtsfachs Sport vom 28. Oktober 2010 werden aufgehoben.  
Artikel 3 Absatz 5 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998, wonach der Vorstand für einzelne Fächer Mindestvoraussetzungen für die fachwissenschaftliche Ausbildung erlassen kann, wird beibehalten.
- 4 Die Anerkennungskommission wird beauftragt, dem Vorstand per Ende 2017 Bericht zu erstatten, ob sich die neue Praxis bewährt.
- 5 Der Vorstand erklärt sich einverstanden damit, dass die Präzisierung der Praxis, wie in Ziffer 1 beschlossen, als Ergebnis des Teilprojekts in den Bericht Bilanz Diplomanerkennung einfliesst.

Murten, 12. Mai 2016

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen des Vorstandes:

sig.

Hans Ambühl  
Generalsekretär

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder

Publikation auf der Website EDK

353.0-1 | 533/68/2016 Sa